



## Ihre Notare informieren:

# Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Sie haben sich entschieden, mit Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Dies kann in Bayern nicht nur beim Standesamt geschehen, sondern auch durch gleichzeitige persönliche Erklärung beider Lebenspartner vor einem Notar. Dieses Merkblatt soll Ihnen die Schritte auf dem Weg zur Begründung erläutern und Ihnen einen kurzen Überblick über die Grundzüge der rechtlichen Auswirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft geben.

## I. Begründung der Lebenspartnerschaft

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft können nur Personen begründen, die gleichen Geschlechts sind. Die zukünftigen Lebenspartner dürfen nicht

- minderjährig sein,
- verheiratet sein,
- mit einer anderen Person in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden sein,
- in gerader Linie verwandt sein,
- voll- oder halbblütige Geschwister sein,
- die Lebenspartnerschaft nur zum Schein eingehen.

Auch mit einem ausländischen Partner kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet werden, die jedenfalls in Deutschland anerkannt wird. Ob dies auch im Ausland der Fall ist und ob dort die gleichen Folgen eintreten, richtet sich nach dem betreffenden ausländischen Recht.

Zunächst melden Sie beim Standesamt an, dass Sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer der Lebenspartner. Vor oder nach der Anmeldung müssen Sie durch Urkunden den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegen. Welche Unterlagen das sind, können Sie der Checkliste „Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - Welche Unterlagen Sie

benötigen“ entnehmen. Das Standesamt prüft diese Voraussetzungen und teilt Ihnen und, soweit Sie Ihre Lebenspartnerschaft vor einem Notar begründen wollen, auch diesem mit, ob die Lebenspartnerschaft begründet werden kann bzw. welche Hindernisse bestehen. Sobald das Standesamt diese Bescheinigung erteilt hat, können Sie einen Termin zur Begründung der Lebenspartnerschaft vereinbaren. Sollte es in Ihrem Fall zweckmäßig sein, Regelungen zu den Folgen der Lebenspartnerschaft zu treffen (siehe dazu genauer unten), erhalten Sie von uns vorab auch den Entwurf eines auf Ihre konkrete Situation abgestimmten Lebenspartnerschaftsvertrages, der am besten vor Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet wird.

Zum Termin zur Errichtung der Lebenspartnerschaft selbst genügt es, wenn Sie mit Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin erscheinen; Sie müssen sich allerdings durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Zeugen sind nicht erforderlich. Allerdings steht es Ihnen frei, Zeugen oder Zuschauer bei der Begründung Ihrer Lebenspartnerschaft teilnehmen zu lassen. Ist einer der künftigen Lebenspartner der deutschen Sprache nicht mächtig, muss ein Dolmetscher zur Begründung der Lebenspartnerschaft hinzugezogen werden.

Das Standesamt legt nach Begründung der Lebenspartnerschaft das Lebenspartnerschaftsregister an und führt dieses fort. Sie erhalten vom Standesamt eine beliebige Anzahl von Lebenspartnerschaftsurkunden, die ausweisen, dass Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Üblicherweise wünschen Lebenspartner allerdings zunächst nur eine oder zwei Urkunden. Die Ausstellung weiterer Urkunden ist allerdings jederzeit möglich.

## **II. Folgen der Lebenspartnerschaft**

### **1. Namen der Lebenspartner**

Bei der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben Sie die Wahl:

Jeder Lebenspartner kann seinen Namen behalten. Sie können aber auch einen Geburtsnamen oder einen Namen, den einer von ihnen gerade führt, zum gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Der andere von ihnen nimmt dann diesen Namen an, kann aber dann seinen Geburtsnamen oder den gerade geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen (Doppelname). Kein Partner kann jedoch einen Doppelnamen wählen, wenn der Lebenspartnerschaftsname selbst schon aus einem Doppelnamen besteht.

Die Namensklärung soll zwar schon bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden. Die Bestimmung eines gemeinsamen Namens kann aber später durch notariell beglaubigte Erklärung nachgeholt werden, dann allerdings nur noch vor dem Standesamt. Die Erklärung über die Führung eines Doppelnamens kann widerrufen werden; die erneute Wahl, einen Doppelnamen zu führen, ist dann aber unzulässig.

## **2. Rechtliche Folgen der Begründung einer Lebenspartnerschaft**

### *a) Fürsorge; Familienzugehörigkeit*

Allgemein sind die Lebenspartner zur gegenseitigen Fürsorge, Unterstützung und zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander die Verantwortung

Ein Lebenspartner ist Familienangehöriger seines Partners und mit dessen Verwandten verschwägert.

### *b) Güterstand*

Die künftigen Lebenspartner können durch notarielle Urkunde in einem Lebenspartnerschaftsvertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Wird kein Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen, gilt für sie der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Ein Vertrag über den Güterstand ist allerdings auch während und sogar nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft möglich.

### *c) Unterhalt*

Während des Bestehens der Lebenspartnerschaft, aber auch nach Trennung und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sind sich eingetragene Lebenspartner zu angemessenem Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht für die Zeit nach einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann vertraglich geregelt oder ausgeschlossen werden. Hierüber beraten wir Sie gerne.

### *d) Versorgungsausgleich*

Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet wie bei Ehegatten ein Ausgleich der im In- oder Ausland erworbenen Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen statt (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, betrieblichen Altersversorgung, private Alters- und Invaliditätsvorsorge).

Wenn Sie privat für diese Fälle vorgesorgt haben, fällt Ihre Vorsorge nur dann in den Versorgungsausgleich, wenn sie ausschließlich auf Rentenzahlung gerichtet ist. Besteht zumindest ein Wahlrecht auf Kapitalauszahlung, gehört die Versorgung zu ihrem Vermögen und ist damit Teil der Regelung zum Güterstand; anders ist das nur, wenn Sie schon endgültig Rentenzahlung gewählt haben.

Soweit die Lebenspartner solche Anrechte während des Bestehens der Lebenspartnerschaft erworben haben, werden diese bei der Aufhebung ausgeglichen. Der Ausgleich findet entweder durch hälftige Teilung und Übertragung der Anwartschaften, Neubegründung oder eine Ausgleichszahlung statt.

Auch der Versorgungsausgleich kann vertraglich geregelt oder ausgeschlossen werden.

Und auch zu dieser Frage beraten wir Sie gerne.

*e) Erbrecht*

Erbrechtlich sind Lebenspartner einem Ehegatten gleichgestellt. Die gesetzlichen Erbquoten hängen vom Güterstand und der familiären Situation des verstorbenen Lebenspartners ab (genauer gesagt davon, ob der verstorbene Lebenspartner Kinder, Eltern, Geschwister oder deren Kinder oder Großeltern hinterlässt). Darüber hinaus erhält der überlebende Lebenspartner die Gegenstände, die zum lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehören oder die aus Anlass der Begründung der Lebenspartnerschaft geschenkt wurden. Die Möglichkeiten einer vom Gesetz abweichenden Gestaltung durch Testament oder Erbvertrag erläutern wir Ihnen gerne.

Ist ein Lebenspartner von dem anderen Lebenspartner durch Testament enterbt oder mit weniger als der Hälfte des gesetzlichen Erbteils bedacht worden, so hat er einen Pflichtteilsanspruch. Er hat also einen Geldzahlungsanspruch gegen den oder die Erben. Dadurch erhält der überlebende Lebenspartner jedenfalls wertmäßig die Hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils.

*f) Steuerrecht*

**Erbschaftsteuerlich** werden Lebenspartner wie Ehegatten behandelt. Bis zu 500.000 € können unter den Lebenspartnern steuerfrei vererbt oder verschenkt werden; der schenkungsteuerliche Freibetrag kann darüber hinaus alle zehn Jahre ausgenutzt werden. Ein über dem Freibetrag liegendes Vermögen wird nach der Steuerklasse I versteuert, so dass hier Steuern zwischen 7 % und 30 % anfallen können.

Seit Juli 2013 sind eingetragene Lebenspartner und Verheiratete auch im **Einkommensteuergesetz** gleichgestellt; dies gilt sogar rückwirkend seit 2001 in noch offenen Veranlagungen. Damit erhalten Lebenspartner alle steuerlichen Vorteile, die auch Eheleute infolge des "Ehegatten-Splittings" haben. Auch für den Lohnsteuerabzug können Sie wie Ehegatten die Lohnsteuerklassen IV/IV, III/V oder das so genannte Faktorverfahren wählen.

Sollten Sie auch steuerliche Motive haben, eine Lebenspartnerschaft einzugehen (dies dürfen natürlich nicht die einzigen Beweggründe sein), empfehlen wir, Ihren Steuerberater nach den Auswirkungen der Lebenspartnerschaft zu befragen.

### **III. Kinder in der Lebenspartnerschaft**

Kinder eines Lebenspartners werden durch Begründung der Lebenspartnerschaft rechtlich nicht Kinder des anderen Lebenspartners. Allerdings kann der andere Lebenspartner diese Kinder adoptieren mit der Folge, dass sie die Stellung gemeinschaftlicher Kinder erlangen. Fremde Kinder darf immer nur ein Lebenspartner allein adoptieren. Eine nachfolgende Annahme durch den anderen Lebenspartner mit der Folge, dass das adoptierte Kind ein gemeinschaftliches würde, ist dabei nicht möglich.

Auch ohne Adoption können eingetragene Lebenspartner beantragen, dass Kinder des

einen Lebenspartners auch den Lebenspartnerschaftsnamen erhalten, wenn sie mit den Lebenspartnern in einem Haushalt leben. Zuständig ist das Standesamt.

Ist ein Lebenspartner allein sorgeberechtigt für seine Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, hat auch der andere Lebenspartner ein Mitentscheidungsrecht in täglichen Angelegenheiten.

Sollten Sie Kinder haben und zu Voraussetzungen oder Rechtsfolgen der Adoption oder Einbenennung noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

#### **IV. Aufhebung von Lebenspartnerschaften**

Sollte sich Ihre Partnerschaft wider Erwarten doch nicht als dauerhaft erweisen, kann die eingetragene Lebenspartnerschaft wieder aufgehoben werden.

Voraussetzung ist in der Regel, dass Sie getrennt leben, also die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht (was auch bei Bewohnen der selben Räume möglich ist) und mindestens ein Lebenspartner die Gemeinschaft erkennbar nicht mehr herstellen will. Bei einvernehmlichem Antrag auf Aufhebung muss die Trennung außerdem zumindest ein Jahr gedauert haben, bei Antrag nur eines Lebenspartners mindestens drei Jahre. In Härtefällen können diese Fristen allerdings sowohl verlängert als auch verkürzt werden.

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird beim Familiengericht beantragt und erfolgt - wie die Scheidung einer Ehe - durch gerichtlichen Beschluss.

Nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft behalten die Lebenspartner einen vorher gewählten Lebenspartnerschaftsnamen, können aber auch ihren alten Namen wieder annehmen.

#### **V. Notarkosten**

Die Kosten für die Begründung einer Lebenspartnerschaft betragen beim Notar 100,00 € zuzüglich Schreibauslagen und Umsatzsteuer. Für die Beurkundung eines Lebenspartnerschaftsvertrages fallen ggfs. gesondert Notarkosten an.

#### **VI. Weitere Fragen**

Natürlich kann ein kurzes Merkblatt nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit dieser schwierigen Materie stehen, beantworten. Wir stehen Ihnen daher gerne für ein persönliches und ausführliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ihre Notare

*Franz Ruhland*

*Sebastian Ruhwinkel*